

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

10.9.1942 (No. 28)

urn:nbn:de:bsz:31-48406



Verordnungsblatt

des
Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942	Ausgegeben in Straßburg am 10. September 1942	Nr. 28
------	---	--------

Inhalt

Ergänzungsanordnung zur Anordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen vom 13. August 1942	253
Verordnung über die Einschränkung der Erteilung von Gewerbe genehmigungen im Elsaß vom 20. August 1942	253
Zweite Verordnung vom 20. August 1942 zur Durchführung der Verordnung über die Übernahme und Verwertung des französischen Vermögens im Elsaß vom 1. Dezember 1941	254
Verordnung über Einführung der Reichsnotarordnung im Elsaß vom 20. August 1942	255
Berichtigungen	256

**Ergänzungsanordnung
zur Anordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer
Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen
vom 13. August 1942**

Auf Grund des § 31 der Anordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen vom 26. Februar 1942 (VOBl. S. 109) wird bestimmt:

Einziges Paragraph.

Nach § 20 wird eingefügt:

»§ 20a

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Verwaltung,
Straßburg, den 13. August 1942.

tungs- und Polizeiabteilung - bestimmt, unter welchen Bedingungen — abgesehen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 Nrn. 1—3 — auf Grund einer im Elsaß oder in Frankreich genossenen Ausbildung eine Erlaubnis nach § 1 oder nach § 12 erteilt werden kann.«

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
- Verwaltungs- und Polizeiabteilung -
Pflaumer

**Verordnung
über die Einschränkung der Erteilung von Gewerbe genehmigungen im Elsaß
vom 20. August 1942**

Auf Grund der mir erteilten Ermächtigung bestimme ich im Interesse der Kriegsteilnehmer:

§ 1

Gewerbe genehmigungen auf Grund der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaues der Wirtschaft

im Elsaß vom 28. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 89) dürfen während des Krieges bis auf weiteres nur an nachfolgende Personen erteilt werden:

- a) Versehrte des gegenwärtigen Krieges, versorgungsberechtigte Kriegsdienstbeschädigte des Weltkrieges

Verlag und Druck: Oberrheinischer Gauverlag und Druckerei GmbH. „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19.
Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.



ges, versorgungsberechtigte Kämpfer für die nationale Erhebung, sowie versehrte bzw. rentenberechtigte Spanienkämpfer und Freikorpskämpfer.

- b) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene der Teilnehmer des jetzigen Krieges, der Spanienkämpfer und der Freikorpskämpfer; ferner versorgungsberechtigte Hinterbliebene der Kämpfer für die nationale Erhebung.
- c) Elsässer, die nach dem Weltkrieg infolge ihres Eintretens für ihr deutsches Volkstum das Elsaß verlassen haben.
- d) Elsässische Rücksiedler, die von dem Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vorgeschlagen werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen, welche die Erteilung einer Gewerbe genehmigung gemäß Absatz 1 a) und b) rechtfertigen, ist durch einen Bescheid des Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsamtes oder des Fürsorge- und Versorgungsamtes der H oder des Bescheides über die Frontzulage nachzuweisen.

§ 2

Anderen Antragstellern können Genehmigungen nur dann erteilt werden, wenn dringende wehr- und volkswirtschaftliche Gründe die Durchführung der Vorhaben bereits während des Krieges erforderlich machen.

Straßburg, den 20. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Zweite Verordnung vom 20. August 1942 zur Durchführung der Verordnung über die Übernahme und Verwertung des französischen Vermögens im Elsaß vom 1. Dezember 1941

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Übernahme und Verwertung des französischen Vermögens im Elsaß vom 1. Dezember 1941 (VOBl. S. 711) wird in Ausführung des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1942 (VOBl. S. 201) im Interesse der Kriegsteilnehmer verordnet:

§ 1

Während des Krieges darf bis auf weiteres eine Verwertung von gewerblichen Unternehmen aller Art, insbesondere von Handels-, Handwerks- und Industrie-Betrieben sowie von städtischem Wohngrundbesitz nur mit dem Ziel der Existenzgründung und dauernden Niederlassung im Elsaß, nicht aber zum Zwecke einer Kapitalanlage erfolgen, und zwar ausschließlich an nachfolgende Bewerbergruppen:

- a) Versehrte des gegenwärtigen Krieges, versorgungsberechtigte Kriegsdienstbeschädigte des Weltkrieges, versorgungsberechtigte Kämpfer für die nationale Erhebung, sowie versehrte bzw. rentenberechtigte Spanienkämpfer und Freikorpskämpfer.
- b) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene der Teilnehmer des jetzigen Krieges, des Weltkrieges, der

Ob die vorstehenden Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, nach Anhörung des Oberkommandos der Wehrmacht oder dessen Beauftragten.

§ 3

Vorhaben, deren Genehmigung bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung beantragt worden ist, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke.

§ 4

Unberührt von den Vorschriften dieser Anordnung bleibt die Erteilung von Gewerbe genehmigungen an die Elsässische Auffanggesellschaft für Kriegsteilnehmerbetriebe (Elhag).

§ 5

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Spanienkämpfer und der Freikorpskämpfer; ferner versorgungsberechtigte Hinterbliebene der Kämpfer für die nationale Erhebung.

- c) Elsässer, die nach dem Weltkrieg infolge ihres Eintretens für ihr deutsches Volkstum das Elsaß verlassen haben.
- d) Elsässische Rücksiedler, die von dem Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums vorgeschlagen werden.

In allen anderen Fällen ist eine Verwertung während des Krieges unzulässig, soweit nicht die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

§ 2

Ausgenommen von der Verwertungssperre nach § 1 sind Vermögen, die aus dringenden wehr- oder versorgungswirtschaftlichen Gründen bereits während des Krieges verwertet werden müssen.

Über die Frage, welche Objekte der vorstehenden Bestimmung zufolge verwertet werden können, entscheidet der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß nach Anhörung einer Prüfungsstelle.

Der Prüfungsstelle gehören an:

- ein Vertreter des Oberkommandos der Wehrmacht,
- ein Vertreter der Dienststelle des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums,
- ein Vertreter des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß,
- ein Vertreter der Gauleitung und, soweit es sich um städtischen Wohngrundbesitz handelt, außerdem
- ein Vertreter des Gauwohnungskommissars.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für:

- a) Objekte mit einem höheren Verkaufswert als RM. 100 000,—,
- b) Verkäufe von gewerblichen Unternehmen oder von Wohngrundbesitz, soweit bereits die Genehmigung der Planungsbehörde erteilt ist, oder Vorkaufs- oder Optionsrechte eingeräumt oder verbindliche

Zusagen seitens des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemacht worden sind.

§ 4

Unberührt von den Bestimmungen dieser Verordnung bleiben weiter Verkäufe:

- a) von gewerblichen Unternehmen an die Elsässische Auffanggesellschaft für Kriegsteilnehmerbetriebe (Elhag),
- b) von Wohngrundbesitz an Staat, Partei, Gemeinden, Kreise und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Anforderungen, die sich im Rahmen des hoheitlichen Aufgabenkreises bewegen und durch eine öffentliche Zweckbestimmung begründet sind,
- c) von Wohngrundbesitz an gemeinnützige elsässische Wohnungsunternehmen bei Anforderungen im Interesse der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft im Elsaß.

Straßburg, den 20. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über Einführung der Reichsnotarordnung im Elsaß vom 20. August 1942

Artikel 1

Einführung der Reichsnotarordnung

§ 1

(1) Die Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (RGBl. 1 S. 191) in der Fassung der Verordnung vom 16. Mai 1939 (RGBl. I S. 918) und die zu ihrer Ausführung und Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 26. Juni 1937 (RGBl. 1 S. 663) und vom 27. März 1938 (RGBl. 1 S. 321) treten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften am 1. Oktober 1942 im Elsaß in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Vorschriften über das Notariatswesen soweit sie Gegenstände betreffen, die in den im Absatz 1 genannten Vorschriften geregelt sind, außer Kraft.

(3) Soweit Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Soweit das im Elsaß geltende Recht auf Vorschriften verweist, die durch diese Verordnung aufgehoben sind, treten die entsprechenden Vorschriften des Reichsrechts an ihre Stelle.

Artikel 2

Übergangsvorschriften.

§ 3

(Zu §§ 3 und 4 RNotO.)

Zum Notar kann auch bestellt werden, wer nach den bisherigen Vorschriften zum Notar bestellt werden konnte.

§ 4

(Zu § 9 RNotO.)

Den Notaren wird widerruflich gestattet, die Verwaltung von Hausgrundstücken und ländlichem Grundbesitz gegen Entgelt zu übernehmen.

§ 5

(Zu § 12 RNotO.)

Der Amtsbezirk des Notars ist der gesamte Bereich des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß.

§ 6

(Zu § 14 RNotO.)

§ 14 Abs. 1 ist bis auf weiteres in folgender Fassung anzuwenden:

Nach Aushändigung der Bestallungsurkunde hat der Notar folgendes Gelöbnis abzulegen:

»Ich gelobe, dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, Treue zu halten, die Gesetze zu beachten und das mir übertragene Amt unparteiisch und gewissenhaft zu verwalten.«

§ 7

(Zu § 22 Abs. 3 RNotO.)

(1) Die Notare sind bis auf weiteres befugt, freiwillige Versteigerungen im bisherigen Umfange vorzunehmen.

(2) Sie bleiben ferner bis auf weiteres zuständig, Zwangsversteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens vorzunehmen.

§ 8

(Zu § 40 RNotO.)

Der Notarverweser führt sein Amt bis auf weiteres auf eigene Rechnung.

§ 9

(Zu §§ 44 ff. RNotO.)

(1) Sämtliche Notare im Elsaß werden in der Notarkammer Elsaß zusammengeschlossen. Die Notarkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Straßburg. Sie untersteht der Aufsicht des Oberlandesgerichtspräsidenten in Karlsruhe.

(2) An der Spitze der Notarkammer steht ein Präsident. Ihm steht ein Kammerausschuß von vier Notaren beratend zur Seite. Der Präsident und die Mitglieder des Kammerausschusses werden vom Oberlandesgerichtspräsidenten in Karlsruhe ernannt.

(3) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Aufgaben der Reichsnotarkammer werden im Elsaß bis auf weiteres von der Notarkammer Elsaß wahrgenommen.

§ 10

(Zu § 71 Abs. 2 RNotO.)

Im förmlichen Dienststrafverfahren entscheidet die Dienststrafkammer bei dem Oberlandesgericht Karlsruhe endgültig. In ihr wirkt neben einem richterlichen Beisitzer ein im Elsaß ansässiger Notar als Beisitzer mit.

§ 11

(Zu § 79 RNotO.)

§ 79 der Reichsnotarordnung findet vorerst keine Anwendung.

Straßburg, den 20. August 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

Berichtigung.

In der Ersten Anordnung zur Durchführung der Verordnung über das Hebammenrecht im Elsaß vom 25. Juni 1942 (Verordnungsblatt Seite 211) muß es in der Einleitung Zeile 2 statt »25. Juli 1942« richtig heißen: »25. Juni 1942«.

Artikel 3

Gesamthftung der Notare

§ 12

(1) Für Einzahlungen und Hinterlegungen, die vom 1. Oktober 1942 an bei den Notaren im Elsaß erfolgen, findet eine Gewährleistung durch die Gesamtheit der Notare (Gesamthftung) nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Januar 1934 sowie der Dekrete vom 12. Juli 1934 und vom 5. August 1935, eingeführt im Elsaß durch Dekret vom 14. April 1938, nicht mehr statt.

(2) Die Vorschriften des § 2 des Dekrets vom 12. Juli 1934 treten am 1. Oktober 1942 außer Kraft.

(3) Die erforderlichen Bestimmungen über die Abwicklung der Garantiekasse trifft der Oberlandesgerichtspräsident in Karlsruhe im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Zweibrücken.

Artikel 4

Schlußvorschriften

§ 13

Reichsrechtliche Änderungen oder Ergänzungen der in § 1 genannten Bestimmungen, die nach dem 30. September 1942 in Kraft treten, gelten auch im Elsaß.

§ 14

Die Justizverwaltung kann Zweifelsfragen, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, mit bindender Wirkung entscheiden.

§ 15

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft. Die Anordnung über die Zuständigkeit der Notare im Elsaß vom 6. März 1942 (VOBl. S. 99) und die §§ 2 und 3 der Verordnung über die Neuordnung des Notariats im Elsaß vom 22. Juli 1942 (VOBl. S. 226) bleiben unberührt.

Berichtigung.

In § 2 Absatz 3 der Einundzwanzigsten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 27. März 1942 — Gewerbesteuer — (Verordnungsblatt Seite 131) ist statt des Wortes »Gewerbesteuerbescheid« zu setzen: »Gewerbesteuermeßbescheid«.